



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD und die Abgeordneten des SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens **11** Abgeordnete anwesend sind und eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen sichergestellt ist. Der Landtag kann in dieser Notlage alle Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen. **Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.**“

2. Außerkrafttreten

„§ 59 Abs. 2a tritt **mit Ablauf des 31. Juli 2020** außer Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Jörg Nobis
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW